

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kalgasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oe-h-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.277.566, Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)

Salzburg, am 13. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV) Stellung. Wir stellen fest, dass mit dieser Verordnung ein wichtiger Beitrag vonseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geleistet wird, wie die österreichischen Hochschulen in Zeiten der COVID-19-Pandemie mit der Zulassung bei beschränkten umgehen sollen. Dennoch erachten wir mehrere Präzisierungen und Modifizierungen als notwendig.

~~Der Detailkommentierung vorangestellt möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere in der aktuellen COVID-19-Pandemie und bedingt durch die erschwerten Rahmenbedingungen mit denen insbesondere Maturantinnen und Maturanten im laufenden auslaufenden Schuljahr konfrontiert waren~~

und sind, Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren für den Beginn eines Hochschulstudiums im Studienjahr 2020/2021 einen zusätzlich verstärkenden Modus operandi hin zu einer sozial exkludierenden Hochschule darstellen. Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren werden gerade im aktuellen Jahr dazu führen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht das studieren können, wo möglicherweise ihre Stärken und Talente liegen, weil sie bedingt durch die COVID-19-Pandemie mit sozialen und finanziellen Problemlagen, aber auch solchen psychischer und physischer Art, konfrontiert waren und sind. Hierdurch wird ihnen zum einen die notwendige Vorbereitung als auch zum anderen die effektive Teilnahme an Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren entsprechend erschwert bzw. gar unmöglich gemacht werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen der uns vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme und Änderungen auf.

Ad §2 Sondervorschrift zu einheitlichen Terminen und Fristen:

Hier stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewillt ist, dass Präsenztermine von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren für Bachelor- und Diplomstudien nicht vor Beendigung der Abschlussprüfungen bzw. während der Wiederholungstermine stattfinden dürfen. Damit wird ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, dass die Studierendeninteressierten entsprechende Rechtssicherheit haben, und auch sichergestellt ist, dass sie durch die Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht an der Teilnahme an Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren gehindert werden. Dies ist grundsätzlich als positiv zu betrachten.

Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Kommunikation der Präsenztermine (etwa in Form eines Aufnahmetests vor Ort an der Hochschule) spätestens jedoch erst einen Monat vor der Durchführung vorsieht. Hier muss die Regelung für die Hochschulen dahingehend präzisiert werden, dass die Bekanntgabe auf jeden Fall und spätestens bis zum angeführten 15. Juli zu erfolgen hat. Nur so ist es für die Studieninteressierten möglich, sich ausreichend auf den Präsenztermin, etwa in Form eines Aufnahmetests oder von Auswahlgesprächen, vorzubereiten. Hier sei insbesondere auf Aufnahmeverfahren wie jenem im Studium der Psychologie verwiesen, für dessen Bestehen eine Vorbereitung von mehr als vier Wochen auf jeden Fall notwendig ist.

Bezugnehmend zu §2 (3) des vorliegenden Verordnungsentwurfes sehen wir die damit möglich gemachten Handlungsoptionen für die Hochschulen als grundsätzlich positiv an, da damit einmal mehr die Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die mit den schwierigen Bedingungen ihres Maturaabschlusses konfrontiert waren, eine Erleichterung erfahren werden. Dies stellt einen begrüßenswerten Schritt dar, da damit auch das Recht auf den Beginn eines Hochschulstudiums für jene erhöht wird, die beispielsweise bestimmte Fächer der abschließenden Maturaprüfungen im Herbst

2020 wiederholen müssen. Jedoch sollte der Absatz dahingehend präzisiert werden, dass die Hochschulen in Anwendung der „Verlängerung“ bis 07. Oktober bzw. 31. Oktober 2020 jedenfalls dafür Sorge zu tragen haben, dass (auch) diesen Studierenden ein reibungsloser Studienstart im Wintersemester 2020/21 möglich ist: Entsprechend müssen Anmeldungen für Lehrveranstaltungen, insbesondere für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, noch bis zum Ablauf der genannten Fristen möglich sein, ebenso wie die Abhaltungen der ersten Termine der Lehrveranstaltungen, die gemäß Curriculum für die Erstsemestrigen vorgesehen sind, entsprechend festgelegt werden müssen.

Ad §3 Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit

Diese Vorkehrungen sind aus studentischer Sicht absolut begrüßenswert. Jedoch sollten die Hochschulen bei den entsprechenden Vorkehrungen durch die entsprechenden Bundesministerien unterstützt werden, damit die Standards zum Schutz der Gesundheit der Studierenden und aller Hochschulangehöriger gewährleistet werden können.

Ad §4 Sondervorschrift für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

Bezugnehmend zu §4 (1), dass das Rektorat die bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren für das Studienjahr 2020/21 abändern bzw. neu festlegen kann nach Anhörung des/der Vorsitzenden des Senates und des/der Vorsitzenden Universitätsrates, möchten wir für eine Erweiterung der notwendigen Instanzen um den/die Vorsitzende der jeweiligen HochschülerInnenschaft an der betreffenden Universität plädieren. Nur so ist es möglich, dass die praktischen Erfahrungen von Seiten der Studierenden, welche die Terminjustierungen betreffen werden, in diese so zentralen Entscheidungen einbezogen werden und die Mitwirkung und Mitbestimmung der gesetzlichen demokratischen Vertretung der Studierenden, die wir als unerlässlich ansehen, ermöglicht werden.

In Zusammenhang mit den gemäß §4 (4) angeführten möglichen Änderungen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren sehen wir eine verpflichtende rechtzeitige Information der Studieninteressierten als zentral an, um sowohl für diese als auch für die administrierende Verwaltung rechtzeitig Rechtssicherheit zu schaffen.

Dagegen aus studentischer Sicht absolut abzulehnen ist §4 Abs. 4 Satz 6 und dieser sollte entsprechend komplett aus der Verordnung gestrichen werden. Damit wird das Recht auf Hochschulbildung massiv eingeschränkt und insbesondere jene mit einem schwächeren sozioökonomischen Hintergrund vom Hochschulstudium ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Situation im Laufe ihrer Schulkarriere benachteiligt waren und dementsprechend nicht die Schulnoten erreichen konnten, die für die Zulassung zum Hochschulstudium zu erbringen wären – etwa weil es ihnen aufgrund des sozioökonomischen Status nicht möglich war, zusätzliche Betreuung beispielsweise in

Form von Nachhilfe zu erhalten. Dies stellt eine repressive Maßnahme dar, welche den Zugang zum Hochschulstudium weitgehend einschränkt und dazu beitragen wird, dass Hochschulbildung ein soziales Privileg von den wenigen wird, die sich in der bisherigen Schulkarriere die entsprechenden guten Noten finanziell leisten konnten. Damit wird in Österreich defacto ein Numerus Clausus eingeführt. Auch muss angemerkt werden, dass die Heranziehung von bisherigen schulischen Leistungen als Indikator dafür, ob eine Person für ein Studium „geeignet“ ist oder nicht, wenig bis gar nicht heranzuziehen ist. Dementsprechend sehen wir die geplante Maßnahme gemäß §14 sehr kritisch. Dies gilt insbesondere für das diesjährige Maturajahr, das durch die COVID-19 bedingten Modifikationen und Rahmenbedingungen für die angehenden Studierenden nur eine bedingte Aussagekraft haben wird, sodass es noch kritischer zu sehen ist, wenn die Noten der 8. Klasse und der Matura einen so essentiellen Einfluss auf die weitere Bildungslaufbahn haben.

Wird §4 Abs. 4 S. 6 des vorliegenden Verordnungsentwurfes beibehalten, so wird dies daneben zu großen praktischen Problemen für die Hochschulen führen, auf welche wir hier verweisen möchten: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lässt völlig unklar für die praktische Tätigkeit an den einzelnen Hochschulen, wie diese jetzt innerhalb von wenigen Wochen einen Numerus Clausus einführen sollen. Es bleibt etwa unklar, wie die vorangehenden schulischen Leistungen bei den verschiedensten Studienangeboten entsprechend gewertet und eingeordnet werden sollen, auf Basis derer objektive Rangordnungen für die Zulassung erstellt werden sollen – da ja a priori davon ausgegangen werden kann, dass sich Studieninteressierte für ein Studium bewerben werden, die in sehr unterschiedlichen Fächern maturiert haben. Auch wenn die vorangehenden schulischen Leistungen für die österreichischen Maturant*innen auf deren Reifeprüfungszeugnissen angeführt werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch für Studienbewerber*innen aus anderen Staaten gilt, die in einem anderen Staat maturiert und die Hochschulreife erworben haben. Ebenso wird der Vergleich und damit letztlich die, auf Basis von vorangehenden schulischen Leistungen für die Zulassung zum Studium notwendige, Erstellung einer Rangordnung dadurch erschwert, dass sich in den unterschiedlichen Staaten auch die Schulfächer sehr unterscheiden, sei es auf Grund der Bezeichnung und/oder der Inhalte dieses Faches. Dies wird insbesondere an jenen Hochschulen große Herausforderungen bringen, die einen hohen Anteil an nicht-österreichischen Studienanfänger*innen aufweisen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf auch diese Hochschulen nicht alleine lassen und muss diese Bestimmung streichen: Dies gilt beispielsweise für die Universitäten Innsbruck und Salzburg, die einen großen Anteil an Studienanfänger*innen aus Deutschland und Italien/Südtirol aufweisen.

Positiv zu bewerten ist abschließend §4 Abs. 4 S. 7, wonach bereits erbrachte Teilleistungen von Studienwerberinnen und -werbern in einem begonnenen Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahren in dem abgeänderten bzw. neu festgelegten Verfahren berücksichtigt werden können.

Schlussbemerkung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt aus Sicht der Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg einen wichtigen, aber in mehreren Bereichen unpräzisen und zumindest teilweise kritisch zu bewertenden Versuch dar, die Herausforderungen der aktuellen COVID-19-Pandemie für Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahren möglichst abzumildern. Deshalb sehen wir hier vor dem Inkrafttreten noch entsprechenden Modifikationsbedarf. Die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg:



Keya Baier, Vorsitzende



Manuel Gruber, Referent für Bildungspolitik